

d) Stimmzettel für jeden Gegenstand der Tagesordnung, über den die Satzungen § 17 Absatz b geheime Abstimmung vorschreiben;

e) einen weiteren Stimmzettel für eine unvorhergesehene geheime Abstimmung.

Alle diese Formulare müssen das Datum der Hauptversammlung haben.

Die Formulare b—e müssen sofort klar erkennen lassen, ob der Inhaber nur für sich stimmt oder wieviel Stimmen er einschließlich seiner eigenen hat.

An die Leipziger Mitglieder, soweit sie keine Stimmvertretungen haben, sendet die Geschäftsstelle diese Formulare spätestens am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12.

Zur Annahme der Wahlzettel haben Vertreter des Wahlausschusses sich rechtzeitig am Eingange des Saales, in dem die Hauptversammlung stattfinden soll, einzufinden.

Mit Eröffnung der Hauptversammlung erlischt die Verpflichtung des Wahlausschusses zur Entgegennahme weiterer Wahlzettel.

Wahl der Vertreter der Orts- und Kreisvereine im Vereinsauschuß.

§ 17.

Die Zeit der Wahlmänner-Versammlung setzt der Wahlausschuß fest, in der Regel für den Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18.

Die Leitung der Wahlmänner-Versammlung geschieht von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Wahlausschusses, ein zweites Mitglied des Wahlausschusses führt das Protokoll.

Bei Eröffnung gibt der Leiter an die Wahlmänner die Wahlzettel aus.

§ 19.

Die Wahl, an der sich nur die Wahlmänner beteiligen, erfolgt durch Abgabe der Wahlzettel in einem Wahlgange. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der in der Versammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der erste Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl nur für weniger Kandidaten, als Posten zu besetzen sind, so wird für jeden noch freien Posten ein besonderer Wahlgang vorgenommen. Nur die Kandidaten des ersten Wahlganges können in diese engere Wahl kommen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

Das Protokoll ist außer vom Wahlleiter und Protokollführer auch von zwei Wahlmännern zu unterzeichnen und dem Vorstände des Börsenvereins einzureichen.

§ 20.

Abdruck dieser Geschäftsordnung hat acht Tage vor jeder Hauptversammlung auszugsweise, soweit dies zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheint, einmal im Börsenblatt zu erfolgen.

Hierbei erlaubt sich der Wahlausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß die **Wahlmännerversammlung** zur Wahl eines Vertreters der Orts- und Kreisvereine im Vereinsauschuß am Sonnabend, den 1. Mai 1920, **Punkt 9 Uhr** vormittags beginnt, damit für die Herren Wahlmänner die Möglichkeit besteht, an andern Versammlungen teilnehmen zu können.

Leipzig, den 24. April 1920.

Der Wahlausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Dr. Wilhelm Ruprecht, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und einer Vereinfachung der Ostermeßabrechnung überhaupt ist die Allgemeinheit der Leipziger Kommissionäre auch in diesem Jahr bereit, **Ostermeß-Auszahlungen bei der Kontate-abrechnung** mit den Verlegern in Schecks zu bewirken, und zwar nach deren Wunsch entweder in **Raffenschecks** oder in **Verrechnungsschecks**. Die verschiedenen Einzelwünsche, die in früheren Jahren dafür gestellt wurden, können jedoch in diesem Jahr wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht wieder berücksichtigt werden.

Der Vorstand bittet die Herren Verleger, dem Rechnung zu tragen und lediglich die Aushändigung eines **Raffenschecks** oder eines **Verrechnungsschecks** bei der Abrechnung von den Herren Kommissionären zu verlangen, im übrigen aber **es diesen zu überlassen**, ob sie den Scheck bei der Reichsbank oder bei ihrem Bankhaus zahlbar machen wollen.

Leipzig, den 24. April 1920.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.
Karl Siegmund.

Paul Schumann.
Otto Baetsch.

Hans Boldmar.
Max Röder.